

Statuten (Stand 07.09.20) des Wiener Squash Rackets Verbands (WSRV) ZVR Zahl: 933868269

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Wiener Squash Rackets Verband", Kurzform WSRV.
- (2) Der Verein mit Sitz in Wien erstreckt seine Tätigkeiten auf Wien.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der WSRV ist ein überparteilicher, gemeinnütziger und nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein. Der WSRV bezweckt die Verbreitung und Förderung des Squashsports. Der WSRV ist eine Interessensvertretung zur Unterstützung und zum Zusammenschluss der Wiener Squashvereine.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Pflege aller Arten des Squashsports für alle Altersstufen
 - b) Abhaltung von Sportfesten, Wettbewerben, Turnieren und Meisterschaften
 - c) Veranstaltung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, Tagungen und Beschaffung geeigneter Bildungsmittel
 - d) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von Turn- und Sportstätten sowie Vereinslokalitäten
 - e) Förderung des Schulsports
 - f) Aus-, Fort – und Weiterbildung von Personen in sportlichen und administrativen Angelegenheiten des Squashsports
 - g) Die Setzung von Maßnahmen der Interessenvertretung des Squashsports in Wien
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und Lizenzgebühren
 - b) Allfällige Einnahmen von sportlichen und anderen Veranstaltungen
 - c) Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln
 - d) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung, Betrieb von Turn- und Sportstätten sowie Vereinslokalitäten
 - e) Führung einer Sportplatzkantine, deren allfälliger Gewinn wieder den Zwecken des Vereins zugeführt wird
 - f) Einnahmen aus dem Betrieb an Sportstätten
 - g) Einnahmen aus Werbung, Vermarktungsrechten und Sponsoren
 - h) Spenden, Vermächnisse sowie sonstige Zuwendungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des WSRV gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des WSRV mit Stimmrecht sind Wiener Squashvereine welche den jährlichen Mitgliedsbeitrag bezahlen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder des WSRV ohne Stimmrecht sind Wiener Squashanlagen welche einen Mitgliedsbeitrag bezahlen.
- (4) Ehrenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Wiener Squashsport vom WSRV Vorstand ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des WSRV können alle Wiener Squashvereine werden, welche offiziell mit einer ZVR-Zahl in Wien registriert sind, einen gültigen Vereinsregisterauszug vorlegen können und Bereit sind zur Bezahlung des Mitgliedbeitrags.
- (2) Außerordentliche Mitglieder des WSRV können alle Wiener Squashanlagen werden, welche Tätigkeiten Wiener Squashvereine oder des WSRV auf ihren Squashanlagen ermöglichen.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der WSRV Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Mit der Aufnahme als Mitglied erklärt sich das Mitglied mit den Statuten des WSRV einverstanden und verpflichtet sich, dem WSRV binnen 14 Tagen ab Aufnahme eine für Zustellungen wirksame E-Mail Adresse und Kontaktperson bekannt zu geben.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Beschluss des Vorstands des WSRV.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum 31.12 eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem WSRV Vorstand mindestens 2 Monate vorher (einlangend) schriftlich per Post oder per E-mail mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe oder des E-mails maßgeblich.
- (3) Der WSRV Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung oder per E-mail jeweils unter Setzung einer angemessenen Nachfrist mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder sonstiger Gebühren über 6 Monate im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem WSRV kann vom Vorstand auch wegen Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder und deren Spieler sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des WSRV teilzunehmen und die Einrichtungen des WSRV zu den jeweils vom Vorstand festgelegten Bedingungen zu benutzen. Ein Stimmrecht in der Generalversammlung steht nur den rechtsgültigen Vertretern (laut Vereinsregistrauszug) der ordentlichen Mitglieder zu, welche am Tag der Generalversammlung mit ihren Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen Gebühren nicht in Rückstand sind.
- (2) Der WSRV ist verpflichtet die aktuelle Version der Statuten auf die Verbandswebsite für alle seine Mitglieder zugänglich zu machen.
- (3) Mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder kann schriftlich per Post oder E-mail vom Vorstand die Einberufung einer Außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Datum und Ort innerhalb von längstens 8 Wochen werden vom Vorstand in Folge festgelegt.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des WSRV zu informieren. Wenn mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von guten Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen ab Zugang der Aufforderung zu geben.
- (5) Die ordentlichen Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des WSRV nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des WSRV Schaden erleiden könnte. Sie haben die Statuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Alle Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beiträge und Gebühren in der von der Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (7) Alle Mitgliedsvereine haben einmal jährlich zum 31.1. dem WSRV eine für dieses Jahr gültige Mitgliederliste mit den Mindest-Daten ihrer Mitglieder zu übermitteln: Vornamen, Nachname, Geburtsdatum, E-Mail oder Telefonnummer.

§ 8: Vereinsorgane

- (1) Organe des WSRV sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).
- (2) Eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung kann die Tätigkeit der einzelnen Organe sowie nicht näher in den Statuten erläuterte interne Funktionen- und Zeichnungsberechtigungen regeln.

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Der Ort und Termin wird vom WSRV Vorstand festgelegt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt. Der Ort und Termin wird vom WSRV Vorstand festgelegt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitgliedsvereine mindestens 14 Tage vor dem Termin per E-Mail (an die vom Mitglied bekanntgegebene E-Mail-Adresse, siehe § 5 Abs. 2) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per Post oder per E-Mail einzureichen. Die Anträge sind spätestens 3 Tage vor der Generalversammlung an alle Mitglieder per E-Mail zu versenden.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die vertretungsbefugten Vertreter der ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat zwei Stimmen. Die Übertragung des Stimmrechts auf vertretungsbefugten Vertreter eines anderen Mitglieds im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung oder per E-mail ist zulässig. Jedoch kann kein vertretungsbefugter Vertreter mehr als insgesamt zwei Mitglieder vertreten.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einer qualifizierten Mehrheit von der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des WSRV geändert oder der WSRV aufgelöst werden soll, bedürfen allerdings einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) Über den Ablauf der Generalversammlung ist in gestraffter Form ein Protokoll über den notwendigen Inhalt zu führen. Dieses ist binnen eines Monats nach stattgefundener Generalversammlung schriftlich auszufertigen und an alle Mitgliedsvereine per E-Mail zuzustellen.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und dem WSRV
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des WSRV
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Diese sind: der Präsident, mindestens ein Vizepräsident und mindestens zwei weitere Mitglieder. Unter den drei Mitgliedern werden neben allen weiteren Aufgaben die Rollen des Schriftführers und Finanzreferenten zugeteilt. Die Generalversammlung kann zusätzliche Mitglieder für eine bestimmte Funktionsperiode zur Wahl stellen.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, welcher die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt fünf Jahre; Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei Verhinderung von einem Vizepräsidenten, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen welches binnen 7 Tagen an die Vorstandsmitglieder versandt wird.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, welches die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. des neuen Vorstandmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich per E-mail ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam und sind die Aufgaben bis zu diesem Zeitpunkt von dem/den Rücktretenden pflichtgemäß zu erfüllen.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung der WSRV. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

(1) Einrichtung eines den Anforderungen dem WSRV entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;

- (2) Erstellung und Beschlussfassung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Mitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins wie eines Generalsekretärs bzw. Abschluss von Vereinbarungen mit freiberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern
- (8) Festsetzung der Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder, sowie sonstiger Gebühren für alle Mitglieder

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Als Leitungsorgan führt der Vorstand die Geschäfte gemeinsam als Kollegialorgan nach dem Vereinsrecht. Eine Aufteilung der Verantwortung auf einzelne Vorstandsmitglieder ist zulässig und möglich, erfordert aber eine klare Aufgabenzuordnung. Der Präsident oder ein Vizepräsident führt die laufenden Geschäfte des Verbands. Der Vorstand kann einen Generalsekretär bestellen und diesem die Führung der laufenden Geschäfte des Verbands übertragen.
- (2) Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten, bei seiner Verhinderung zumindest eines Vize-Präsidenten. Der Vorstand kann dieses Recht einem Generalsekretär übertragen.
- (3) Rechtsgeschäfte und Verträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Unterschrift des Präsidenten, bei dessen Verhinderung eines Vize-Präsidenten und mindestens eines weiteren Vorstandsmitglieds.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Präsident oder ein Vizepräsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Ein zu bestimmendes Vorstandsmitglied führt die Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen.
- (7) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten einer der Vizepräsidenten in der Reihenfolge der Seniorität.
- (9) Die genauen Aufgabengebiete allfällig zusätzlicher Vorstandsmitglieder, Referenten, und eines vom Vorstand bestellten Generalsekretärs können in der Geschäftsordnung geregelt werden.
- (10) Bei jeder Beendigung der Stellung als Rechnungsprüfer hat die Generalversammlung einen Beschluss über deren vereinsinterne Entlastung zu fällen. Mit der Entlastung findet die rechtliche Verantwortung des ehemaligen Rechnungsprüfers vereinsintern für dessen Tätigkeit als Rechnungsprüfer sein Ende.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem WSRV bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen, welche von drei verschiedenen ordentlichen Mitgliedern des WSRV genannt werden, zusammen. Der Vorsitzende wird bei der WSRV Generalversammlung für die gleiche Funktionsperiode wie der WSRV Vorstand gewählt. Die anderen beiden Personen werden vom Vorsitzenden von Fall zu Fall – nach Maßgabe der Unparteilichkeit und keinem der Streitparteien näherstehend - gewählt. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Verfahren wird mit einer schriftlichen Beschwerde einer Streitpartei an den WSRV Vorstand eingeleitet. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs der beiden Streitparteien nach Abstimmung unter allen seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist schnellstmöglich in jedem Fall spätestens 14 Tage nach Einleiten des Verfahrens zu fällen und den Streitparteien und dem WSRV per E-Mail zu übermitteln.

§ 16: Datenschutz

Die Bestimmung über den Datenschutz ist streng einzuhalten. Jeder Mitgliedsverein gibt aber durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder, insbesondere Name, Geburtsdatum, E-Mailadresse, Funktion im WSRV oder in den Mitgliedsvereinen, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des WSRV, verarbeitet und weitergegeben werden. Insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung, Zustellung von Informationsmaterial aller Art. Jedes Mitglied wird darüber nachweislich persönlich per E-Mail informiert.

§ 17: Anti-Doping Bestimmungen

- (1) Der WSRV, sowie seine ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder samt ihrer Spieler und Betreuungspersonen, unterwerfen sich den jeweils gültigen nationalen (vgl. Anti-Doping Bundesgesetz 2007 idgF) und internationalen Anti-Doping Bestimmungen und verpflichtet sich, diese einzuhalten und in ihren Reglements entsprechend aufzunehmen sowie erforderlichenfalls alle von nationalen oder internationalen Anti-Doping Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern.
- (2) Über Verstöße gegen Anti-Doping Regelungen entscheidet gemäß § 4a ADBG 2007 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission, wobei die Regelungen gemäß §§ 15 und 15a zur Anwendung kommen. Die Entscheidung der unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 4b ADBG 2007) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 zur Anwendung kommen.
- (3) Im Falle der unbegründeten Nichtbefolgung einer Aufforderung der Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission bzw. Unabhängigen Schiedskommission oder der verweigerten Mitwirkung am Anti-Doping Verfahren eines Sportlers oder einer Betreuungsperson kann der WSRV entsprechende Sanktionen verhängen.

§ 18: Bekenntnis zur Integrität im Sport

Spielmanipulation und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernstzunehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden. Der WSRV und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der WSRV und seine Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der Verband und seine Vertreter, sowie Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbandsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.

§ 19: Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des WSRV kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke wie der WSRV verfolgt.
- (3) Bei behördlicher Auflösung der WSRV wird das Vermögen wie in Absatz Zwei aufgeteilt.